

verkauft (b). Nachher diente diese Burg dem letzten Herrn v. Cottbus als auch dieser die Herrschaft Cottbus an benannten Churfürsten überlassen, zur Wohnung, und seiner einzigen Erbinn und Tochter zum Leibgedinge. In der Folge fiel sie mit der Neumark dem Markgraf, Johann V. zu, welcher sie durch einen italiänischen Baumeister, Anton di Forno, befestigen ließ. Das zu den Festungswerken benötigte Land gehörte der Bürgerschaft, welche es ungerne dazu hergab; Markgraf Johann V. verwieß sie aber nach dem Dorfe Turnow, woselbst die halbe Hüfnerschaft noch bis jeko als Bürger zur Gerichtsbarkeit des Magistrats in Peitz gehörig sind. Da auch der Magistrat sich widerspänstig bewiesen haben soll, so ward derselbe gleichfals vom Markgraf Johann V. im Jahr 1562. aufgehoben, und die Stadtgeschäfte wurden durch den in Cottbus angesehenen Hofrichter Paul v. Beyer bis 1585. verwaltet; als in welchem Jahre erst der Magistrat retabliert worden, und daher noch bis jeko in dem Stadtsiegel nebst dem Raben die Zahlen 85 führet. Inzwischen ward mit dem Festungsbau dergestalt fortgefahen, daß die Festung Dienstags nach Nikolai 1562. zum erstenmahle geschlossen werden konnte. Ein Theil des schweren Geschützes, welches ehemals Cottbus besaß, war bereits 1544. dahin gebracht worden, nachdem das Jahr zuvor dergleichen auch nach Cüstrin geführet worden war. Die Festung ward in die Ober- und Unter-Festung getheilet. König Friedrich der Einzige ließ im Jahr 1744. neue Außenwerke anlegen, wozu 94 Morgen 21 Ruthen Landes genommen wurden, wofür die Eigenthümer eine Vergütung von 6493 Thlr. erhielten. Von diesen ehemahligen Festungswerken ist jekund nichts mehr vorhanden. Denn ungefähr um 1766. sind solche den Einwohnern gegen einen mäßigen jährlichen Pacht übergeben worden, jedoch mit der Bedingung, daß sie die Wälle selber abkarren und zu Gartenland anlegen müssen. Die in den Mauern befindliche Steine sind auf Königl. Rechnung nach und nach ausgebrochen, und den Einwohnern gleichfals gegen ein leidliches Geld und zuweilen nur gegen das Brecherlohn, überlassen worden.

Als eine eigene Herrschaft ward sie im Anfange, da sie an das jetzige Königl. Haus gekommen war, durch besondere Landes-Hauptleute regieret. In der Folge haben die Hauptleute zu Cottbus diese Herrschaft mit unter ihrer Aufsicht gehabt. Nachdem aber auch diese abgekomen, stehet Stadt und Land unter der Neumärkischen Regierung und Kammer zu Cüstrin.

Das Königl. Amt hat seine eigene Gerichtsbarkeit, wozu verschiedene Vorwerke und Dörfer gezählet werden; wiewohl auch solche mit andern Bes

(b) Gundling, Buchholz, Pauli.